ZBB 2006, 388

GmbHG § 19 Abs. 1, 2, § 55; BGB § 362

Keine Erfüllung der Einlagepflicht durch Zahlungen aus Mitteln der GmbH ("Her- und Hinzahlen")

BGH, Urt. v. 12.06.2006 - II ZR 334/04 (OLG München), ZIP 2006, 1633 = BB 2006, 1878

Amtliche Leitsätze:

- 1. Einlagezahlungen aus Mitteln der GmbH, die dem Inferenten im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung als "Darlehen" oder in sonstiger Weise überlassen worden sind, sind mit dem Grundsatz der realen Kapitalerhöhung unvereinbar, weil sie wirtschaftlich einer verbotenen Befreiung von der Einlageschuld i. S. v. § 19 Abs. 2 GmbHG gleichstehen.
- 2. In einem solchen Fall der sog. verdeckten Finanzierung leistet der Inferent bei dem "Her- und Hinzahlen" nicht anders als in der spiegelbildlichen Konstellation des so genannten Hin- und Herzahlens unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung nichts; eine im Zusammenhang mit der "Herzahlung" getroffene "Darlehensabrede" ist unwirksam.
- 3. Mit der späteren Zahlung auf die vermeintliche "Darlehensschuld" erfüllt der Inferent die offene Einlageverbindlichkeit.